

Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 26. Februar 2009

**Gesetz  
über die Entschädigung  
der nebenamtlichen Behördenmitglieder  
(Nebenamtsgesetz)**

Änderung vom .....

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,  
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,  
beschliesst:*

**I.**

Das Gesetz über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder (Nebenamtsgesetz) vom 27. Januar 1994<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

F. Teuerungsausgleich, Spesenersatz und Weiterbildungskosten

§ 10a (neu)

*Weiterbildungskosten*

Der Kanton kann die zur Ausübung des Nebenamts notwendigen Weiterbildungskosten übernehmen.

**II.**

Diese Änderung tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft<sup>3)</sup>.

Zug, ..... 2009

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<sup>2)</sup> GS 24, 375 (BGS 154.25)

<sup>3)</sup> Inkrafttreten am .....